

74. Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges für Heranziehung zu Interessentenlasten, welche in einem Auseinanderetzungsverfahren begründet sind, nach dem Gesetze vom 2. April 1887.

VII. Civilsenat. Urt. v. 5. März 1901 i. S. Sep.-Gem. S. (Kl.) w. v. M. (Bekl.). Rep. IV. 4/01.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Es ist in dem § 12 des am 3. April 1844 bestätigten Separationsrecesses von S. bestimmt:

„In Rücksicht des Bullen und Weiers bleibt es bei dem bisherigen Verhältnisse, wonach dem Besitzer des Lehnschulzengutes die Verpflichtung obliegt, gegen Benutzung der zur Unterhaltung dieser Tiere ausgefetzten Grundstücke der Gemeinde einen Bullen und Weier zum gemeinschaftlichen Gebrauche auf dem Gehöfte des Rittergutes, wohin die Kühe und Sauen gebracht werden müssen, vorzuhalten.“

In Anlaß davon, daß der Beklagte, der seit 1897 Eigentümer des zu S. belegenen Rittergutes und, wie die Klägerin behauptet, auch des damit verbundenen Lehnschulzengutes ist, sich geweigert hat, der erwähnten Verpflichtung nachzukommen, ist auf gestellten Antrag, dahin gehend, den Interessenten für den gegen den Beklagten zu erhebenden Rechtsstreit einen Vertreter nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 zu ernennen, von seiten der Generalkommission zu Frankfurt a. D. durch rechtskräftigen Beschluß vom 7. März 1899 der Gemeindevorstand in S. zum Vertreter und Verwalter aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten daselbst bestellt. Der von diesem für die sog. Separationsgemeinde zu S. auf Anerkennung der in Rede stehenden Verpflichtung angestellten Klage ist vom Landgerichte stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht . . . abändernd auf Abweisung der Klage erkannt. Es ist ausgeführt: an dem Abschlusse des Reccesses habe die politische Gemeinde keinen Anteil gehabt; diesem zufolge müßten, wenn dort gesagt sei, der Wulle und

der Beier seien der Gemeinde vorzuhalten, hierunter nur die Rezekontrahenten verstanden werden; gegenwärtig seien diese aber, wenn auch früher die sog. alte Realgemeinde bildend, nur als ein des öffentlichrechtlichen Charakters entbehrender Teil der politischen Gemeinde aufzufassen. Demnach handele es sich hier nicht um eine öffentliche Last, da eine solche nur dann in Frage stehe, wenn dieselbe einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes geschuldet werde. Die Geltendmachung einer privatrechtlichen Verpflichtung des fraglichen Inhaltes sei jedoch, wenn diese, wie hier, der Eintragung im Grundbuche entbehre, gegenüber dem Beklagten, der an dem Anschlusse des Rezesses nicht teilgenommen, nach § 12 Eig.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872 ausgeschlossen. Sollte aber doch angenommen werden, daß die Last eine öffentlichrechtliche geblieben sei, weil sie um der Gemeinde willen bestehe, so sei sie zu den Gemeindelasten zu rechnen, und es ergebe sich für den in Rede stehenden Anspruch nach § 38 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Übereinstimmung mit § 34 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Ausschluß des Rechtsweges.

Bei der Prüfung der von der Klägerin gegen diese Entscheidung eingelegten Revision kommt das schon erwähnte Gesetz vom 2. April 1887 in Betracht, wonach (§ 1) für die durch ein Auseinandersehungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Vertretung der Gesamtheit der Beteiligten Dritten gegenüber, sowie die Verwaltung, auch nach beendetem Verfahren, von der Auseinandersehungsbehörde geregelt werden kann. Im Abs. 1 des § 6 des Gesetzes heißt es dann:

„Ist dem Gemeindevorstande die Vertretung übertragen, so untersteht derselbe der Aufsicht der Kommunalaufsichtsbehörde. Insoweit ihm die Verwaltung übertragen ist, finden die Vorschriften, welche für Gemeindeangelegenheiten bezüglich der Verwaltung, der Aufsicht des Staates und der den Mitgliedern zustehenden Rechtsmittel gelten, sinngemäße Anwendung.“

Demgemäß greifen, nachdem hier, wie oben schon angedeutet, eine solche Verwaltungsübertragung stattgefunden, für die in Rede stehende Last, welche auf § 12 des Rezesses gegründet wird, und die sonach unter die Verpflichtungen fällt, welche in den durch das Auseinandersehungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten ihren

Ursprung haben, auch diejenigen Bestimmungen Platz, welche auf die Heranziehung zu den Gemeindelasten anzuwenden sind, und zwar einerlei, ob die Last als eine privatrechtliche, oder öffentlich-rechtliche anzusehen ist. Jene Bestimmungen führen aber, wenn es sich um die Geltendmachung solcher Verpflichtungen gegen Mitglieder der Interessentenschaft, was hier der Fall, handelt, wie die Vorinstanz zutreffend angenommen hat, zur Ausschließung des Rechtsweges.

Diesem Ergebnisse steht auch nicht das von der Revision hervor-gehobene Bedenken entgegen. Es wird nämlich, nach Darlegung, daß hier eine auf einem besonderen Titel des öffentlichen Rechtes beruhende Verpflichtung in Frage stehe, gesagt, daß die den ordentlichen Rechtsweg ausschließenden Bestimmungen nicht anzuwenden seien, weil die Verpflichtung in der Auseinandersetzung zwischen der Guts herrschaft und der Dorfgemeinde dem Rittergutsbesitzer auferlegt worden, auf dessen Gehöfte auch die Zuchtthiere zu halten seien, dieser aber für die Erfüllung der Verpflichtung durch eine obrigkeitliche Anordnung des Gemeindevorstehers nicht in Anspruch genommen werden könne. Diese Deduktion entfällt, da die ihr zu Grunde gelegten tatsächlichen Voraussetzungen ermangeln. Es hat nämlich einmal an dem Abschlusse des Recesses, wie der Eingang desselben ergiebt, der Rittergutsbesitzer ausschließlich als Besitzer des Lehn- schulgengutes teilgenommen, und ferner ist ein Halten der Zuchtthiere auf dem Ritterguthofe nicht angeordnet. Dort hat nur, was vollständig nebensächlich ist, die „Vorhaltung“ stattzufinden, weshalb die Kühe und Sauen dorthin zu führen sind.

Dem Vorstehenden zufolge mußte die Revision zurückgewiesen werden. Dabei ist jedoch auszusprechen, daß der Grund der Zurückweisung allein auf der Unzulässigkeit des Rechtsweges beruht.“ . . .